



Steuertext Short Call

Globale Expertise - lokale Präsenz

Steuerliche Hinweise

Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Einführung einer Abgeltungsteuer für im Privatvermögen gehaltene Finanzprodukte durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, die mit den unten beschriebenen Konsequenzen dazuführt, dass je nach Zeitpunkt des Erwerbs des Wertpapiers, des Zuflusses laufender Erträge bzw. der Veräußerung oder Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere unterschiedliche steuerliche Folgen eintreten.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Stillhaltergeschäft dem Privatvermögen zuzuordnen ist (short call)

Bei dem Optionsgeschäft handelt es sich steuerlich um den Verkauf einer Kaufoption durch den Kunden; der Kunde ist Stillhalter (short call).



I. Stillhalter, bei denen die Prämie ab dem 01.01.2009 zufließt

1. Allgemeines

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und werden dann nach Abgeltungsteuergesetzen besteuert.

2. Anwendungszeitpunkt

Stillhalterprämien, die ab dem 01.01.2009 dem Steuerpflichtigen zufließen, unterliegen der Abgeltungsteuer.

3. Vereinnahmung der Stillhalterprämie

Als Stillhalter empfangene Optionsprämien sind abzüglich der Transaktionskosten nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG stets steuerpflichtig.

4. Ausübung der Option – Veräußerung des Wirtschaftsgutes durch den Stillhalter

Kommt es zur Lieferung eines Wirtschaftsgutes, so kommt es für die Besteuerung des Veräußerungsvorganges darauf an, wann der Stillhalter das Wirtschaftsgut angeschafft/erworben hat:

a) Anschaffung des Wirtschaftsguts vor dem 1.1.2009

Der Stillhalter veräußert bei Optionsausübung ein Wirtschaftsgut. Die Veräußerung des Wirtschaftsgutes kann zu steuerpflichtigen Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft führen, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F.) oder bereits vor Anschaffung erfolgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 EStG a.F.).

Nach Ansicht der Bank kann die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes nur dann zu steuerpflichtigen Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG führen, wenn das Wirtschaftsgut vom Kunden i.S.d. der genannten Vorschriften angeschafft/erworben wurde. Wirtschaftsgüter werden angeschafft/erworben, wenn der Kunden sie im Wege eines Kauf- oder Tauschvertrages (Grundgeschäft) erhalten hat. Bei Fremdwährungen hat dies zu Folge, dass



vom Kunden als Zins-, Miet- oder Lizenzzahlung zugeflossenen Fremdwährungen nicht angeschafft/erworben wurden und daher nicht Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäftes sein können (vgl. BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2004 Tz. 42). Im Gegenzug fehlt es nach Ansicht der Bank an einer Veräußerung, wenn beispielsweise eine Fremdwährungsverbindlichkeit beglichen wird, die nicht aus einem Kauf- oder Tauschvertrag resultiert; dementsprechend begründet z. B. die Verwendung eines Fremdwährungsbetrages zur Rückzahlung eines in der nämlichen Währung geschuldeten Darlehens oder eine Lizenzzahlung in dieser Währung kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft (vgl. BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2004 Tz. 44).

Hinsichtlich der Frage, inwieweit es infolge der Ausübung zur Besteuerung der Veräußerung des Wirtschaftsgutes kommt, sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung der Option und der Anschaffung des Wirtschaftsguts ein Zeitraum von mehr als einem Jahr liegt (dazu unter aa);

zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung der Option und der Anschaffung des Wirtschaftsguts ein Zeitraum von einem Jahr oder weniger liegt (dazu unter bb);

das Wirtschaftsgut vor Ausübung noch angeschafft werden muss (dazu unter cc)

aa) Zeitraum zwischen Ausübung der Option und Anschaffung des Wirtschaftsgutes ist größer als ein Jahr

Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung des Wirtschaftsgutes sind steuerlich unbeachtlich, wenn zwischen der Ausübung der Option und der Anschaffung des Wirtschaftsguts ein Zeitraum von mehr als einem Jahr liegt.

bb) Zeitraum zwischen Ausübung der Option und der Anschaffung des Wirtschaftsgutes ist nicht größer als ein Jahr

Ein bei Ausübung der Option innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Wirtschaftsguts entstehender Gewinn oder Verlust führt zu steuerlich zu berücksichtigenden Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

cc) Wirtschaftsgut muss vor Ausübung der Option angeschafft werden

Verpflichtet sich der Stillhalter, ein Wirtschaftsgut zu veräußern, das er noch nicht besitzt und daher anschaffen muss, so liegt ein privates Veräußerungsgeschäft in Form eines sog. Leerverkaufes i.S.v. § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 3 EStG a.F. vor. Gewinne und Verluste aus einem solchen Leerverkauf sind stets steuerlich zu berücksichtigen.

b) Anschaffung des Wirtschaftsguts ab dem 01.01.2009

Wird das Wirtschaftsgut nach dem 31.12.2008 angeschafft/erworben, so ist danach zu differenzieren, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird:

handelt es sich um eine solches, das zu Einkünfte aus Kapitalvermögen führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente –, so ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung stets steuerpflichtig (§ 20 Abs. 2 EStG);

handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes steuerfrei bezogen werden, wenn die Veräußerung nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung erfolgt. Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).



5. Glattstellung der Stillhalterposition

Wird eine Stillhalterposition glattgestellt, so mindert die gezahlte Prämie die Einnahmen aus der Stillhalterprämie, § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG. Aufwendungen für ein glattstellendes Gegengeschäft sind als negativer Kapitalertrag durch Einstellung in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf steuerliche zu berücksichtigen und zwar in dem Jahr, in dem die Zahlung erfolgt (BMF-Schreiben v. 17.12.2007 IV C 1 – S 2000/ 07/001 4 h).

6. Endfällige Beendigung oder Auflösung der Option durch Differenzausgleich

Entgegen der Rechtsprechung des BFH (13.2.2008 Az. IX R 40/06) soll nach Auffassung der Finanzverwaltung aus Sicht des Stillhalters die Leistung eines Differenzausgleiches kein Termingeschäft darstellen, weil er keinen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Vielmehr sei ein Vermögensverlust, den der Stillhalter dadurch erleidet, dass er auf Grund des Optionsgeschäftes einen Differenzausgleich zu leisten hat, ein einkommensteuerrechtlich unbeachtlicher Vermögensschaden (BMF-Schreiben v. 17.12.2007 IV C 1 – S 2000/ 07/001 4 h). Die Bank ist angehalten, diese Rechtsauffassung im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens anzuwenden.

7. Ermittlung des Gewinns und Verlusts sowie Verlustverrechnung

Ertrag ist die Stillhalterprämie bzw. die Differenz aus der Stillhalterprämie und der Veräußerung des im Rahmen der Ausübung der Option erlangten Wirtschaftsgutes.

Hinsichtlich der Ermittlung des Gewinns oder Verlustes ist danach zu differenzieren, was für ein Wirtschaftsgut veräußert wird:

Zieht das gelieferte Wirtschaftsgutes eine Besteuerung nach § 20 EStG nach sich, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Zieht das gelieferte Wirtschaftsgutes eine Besteuerung nach § 23 EStG nach sich zieht, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG).

Soweit der Kunde über keinen Bestand an Wertpapieren verfügt und einen Verkaufsauftrag erteilt (sog. Leerverkauf), wird der Verkaufsauftrag sofort als Veräußerungsgeschäft (mit Ersatzbemessungsgrundlage) und die spätere Eindeckung und Erfüllung als entgeltlicher Depotübertrag abgewickelt (BMF-Schreiben v. 13.6.2008 IV C 1 S – 2000/07/0009 I. 20).

Verluste aus Stillhaltergeschäften können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Verluste, die jedoch aus Stillhalterpositionen resultieren, bei denen der Zufluss der Stillhalterprämie vor dem 31.12.2008 liegt, können bis 2013 ausschließlich mit Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG verrechnet werden (§ 22 Nr. 3 S. 4 EStG); wobei ein Verlustrücktrag in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum und ein nach Maßgabe des § 10d EStG unbegrenzter Verlustvortrag möglich ist (§ 22 Nr. 3 S. 5 EStG).



C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Stillhaltergeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Die Verpflichtung des Stillhalters ein Wirtschaftsgut (z.B. Devisen, Aktien oder Metalle) zu veräußern oder anzuschaffen stellt nach Auffassung der Bank und nach der bisher herrschenden Meinung auch im betrieblichen Bereich kein Termingeschäft im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG dar, sondern ist entweder eine steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft oder ein Anschaffungsgeschäft. Dies gilt auch wenn an Stelle der physischen Lieferung des Wirtschaftsgutes ein Differenzausgleich gewählt wird, weil der Stillhalter keinen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt.

Soweit eine Steuerpflicht von Erträgen gegeben ist, handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer (zuzügl. Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf) und der Gewerbesteuer unterliegen.

I. Abbildung der Optionsprämie beim Stillhalter

Beim bilanzierenden Steuerpflichtigen ist die vereinnahmte Optionsprämie durch einen Passivposten zu neutralisieren und erst dann erfolgswirksam zu vereinnahmen, wenn ein Anspruch aus der Stillhalterposition ausgeschlossen ist. Eine handelsrechtlich gebildete Drohverlustrückstellung wird steuerlich nicht anerkannt (§ 5 Abs. 4a EStG); eine handelsrechtlich gebildete Bewertungseinheit ist jedoch auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich (§ 5 Abs. 1a EStG).

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) ist die Optionsprämie im Zeitpunkt des Erhalts zu vereinnahmen.

1. Ausübung des Optionsgeschäftes – Veräußerung des Wirtschaftsgutes durch den Stillhalter

Bei Veräußerung eines Wirtschaftsgutes unter dem Optionsgeschäft handelt es sich um ein Veräußerungsgeschäft, das steuerpflichtig ist.

Beim bilanzierenden Steuerpflichtigen ermittelt sich der Veräußerungsgewinn oder –verlust als die Differenz zwischen Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes. Dabei ist die erhaltene Optionsprämie dem effektiven Veräußerungserlös zuzuschlagen.

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) stellt der vereinnahmte Veräußerungserlös steuerpflichtige Einnahmen dar, die Optionsprämie vermindert jedoch nicht die Anschaffungskosten, da sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt vereinnahmt wurde.

Ein Verlust kann unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen mit steuerpflichtigen Gewinnen des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

2. Glattstellung der Stillhalterposition

Die Finanzverwaltung vertritt bei einer im Privatvermögen gehaltenen Stillhalterposition die Auffassung, dass der Aufwand der Prämie zur Glattstellung der Stillhalterposition im Wege eines Gegengeschäftes ein solcher zur Befreiung von der zuvor eingegangenen Stillhalterbindung und damit um Aufwendungen zur Sicherung der vereinnahmten Optionsprämie darstellt



(vgl. Tz. 26 des BMF-Schreibens vom 27.11.2001).

Dementsprechend sind beim bilanzierenden Steuerpflichtigen auch die zunächst passivierte Stillhalterprämie und das zu aktivierende Optionsrecht im Zeitpunkt der Glattstellung jeweils erfolgswirksam auszubuchen.

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) ist die Optionsprämie als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu berücksichtigen; die Einnahmen aus der Stillhalterprämie wurden bereits vereinnahmt.

3. Endfällige Beendigung oder Auflösung der Option durch Differenzausgleich

Aus Sicht des Stillhalters stellt die Leistung eines Differenzausgleiches kein Termingeschäft dar, weil er keinen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 i.Vm. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG).

Bei einem bilanzierenden Steuerpflichtigen ist die zunächst passivierte Optionsprämie erfolgswirksam unter Verrechnung mit der Differenzausgleichszahlung erfolgswirksam auszubuchen.

Bei einer Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuß (§ 4 Abs. 3 EStG) wird nur noch der Aufwand unter dem Differenzausgleich gezeigt; die Optionsprämie ist nicht mehr zu berücksichtigen, da sie bereits vereinnahmt wurde.

Sollte entgegen der hier vertretenen Ansicht die Auffassung vertreten werden, dass auch in diesem Fall das Geschäft als Termingeschäft zu qualifizieren sein, könnte ein Verlust aus der Beendigung bzw. Auflösung kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

